

Benutzungsordnung für das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Göttingen betreibt auf der Entsorgungsanlage Deiderode ein Schadstoffsammellager nach Maßgabe der Genehmigung vom 03.04.2003 sowie der Abfallwirtschafts¹- und Abfallgebührensatzung² des Altkreises Göttingen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer des Schadstoffsammellagers. Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen.

Die für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deiderode geltende Benutzungsordnung bleibt unberührt.

§ 3 Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet des Altkreises Göttingen³. Es werden nur Abfälle aus diesem Entsorgungsgebiet angenommen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 4 Benutzung

- 1) Zur Benutzung des Schadstoffsammellagers sind berechtigt:
 - a) die privaten Haushalte im Landkreis Göttingen
 - b) Gewerbebetriebe, sonstige wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen im Landkreis Göttingen, in denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Kleinmengen) anfallen.
 - c) der Abfallzweckverband Südniedersachsen
 - d) sonstige zur Abfallentsorgung verpflichtete oder berechnigte Personen

¹ Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen).

² Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen).

³ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

- 2) Das Schadstoffsammellager ist zur Annahme von Schadstoffen
 - a) aus privaten Haushalten mittwochs von 8.00 - 15.00 Uhr und samstags von 10.00 - 12.00 Uhr (von November bis Februar eines jeden Jahres nur jeden ersten Samstag im Monat)
 - b) aus Gewerbebetrieben, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen mittwochs von 8.00 - 15.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung geöffnet.
- 3) Private und gewerbliche Anlieferer dürfen Schadstoffe nur in geschlossenen, leicht handzuhabenden Gebinden anliefern. Die Schadstoffe sollten möglichst in den Originalverpackungen angeliefert werden.
- 4) Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zum Lagerraum nicht gestattet.
- 5) Den Anweisungen des fachkundigen Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6) Private und gewerbliche Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass eine Störung des Betriebsablaufes und eine Gefährdung von Mensch und Umwelt vermieden wird. Die Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände sind unbedingt zu beachten.
- 7) Im Annahme- und Arbeitsbereich des Schadstoffsammellagers darf nicht geraucht oder mit Feuer oder offenem Licht umgegangen werden, Mobilfunktelefone sind im Annahme- und Arbeitsbereich des Schadstoffsammellagers auszuschalten. Das fachkundige Betriebspersonal hat die Anweisung, dieses Rauchverbot sowie das Verbot von offenem Feuer und Licht gegenüber den Anlieferern durchzusetzen.
- 8) Im Schadstoffsammellager werden die in der Anlage 1 zur TRGS 520 aufgeführten Abfallgruppen angenommen. Dies sind im Wesentlichen alle mit den folgenden Gefahrensymbolen
 - leicht entzündlich
 - giftig
 - gesundheitsschädlich reizend
 - ätzend
 - brandförderndgekennzeichneten Schadstoffe.
- 9) Angenommen werden Schadstoffe nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung.

Nicht angenommen werden Abfälle, deren Annahme oder Zwischenlagerung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können, dies gilt insbesondere für explosive oder strahlende Substanzen (z.B. Munition, radioaktive Stoffe).
- 10) Alle Anlieferer haben die Schadstoffe im Annahmebereich des Schadstoffsammellagers dem fachkundigen Betriebspersonal persönlich zu übergeben. Ein Abstellen der Schadstoffe vor dem Schadstoffsammellager ist nicht gestattet.
- 11) Die jeweils gültigen Entsorgungskosten für die einzelnen Abfallarten richten sich nach der Abfallgebührensatzung und hängen am Schadstoffsammellager gut sichtbar aus.

Die Abgabe der Schadstoffe ist für die privaten Haushalte nach der Abfallgebührensatzung kostenlos, mit Ausnahme der Schadstoffe, für die Rücknahmepflichten des Handels bestehen (Altöl, Kfz-Batterien).

Die Abgabe der Schadstoffkleinmengen aus Gewerbebetrieben, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und öffentlichen Einrichtungen ist kostenpflichtig. Diese Anlieferer haben die Entsorgungskosten der angelieferten Schadstoffe nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung zu übernehmen.

- 12) Zum Nachweis der Entsorgung der Schadstoffkleinmengen wird im Schadstoffsammellager ein Lieferschein für die Gewerbebetriebe, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, dem Abfallzweckverband Südniedersachsen und öffentlichen Einrichtungen ausgefüllt. Dieser Lieferschein ist im Waagegebäude der Entsorgungsanlage Deiderode vorzulegen. Hier erfolgt der Ausdruck eines Gebührenbescheides sowie die Bezahlung der Entsorgungskosten. Lieferschein und Gebührenbescheid dienen als Übernahmeschein im Sinne der Nachweisverordnung.

§ 5 Kontrolle

Die Anlieferer von Schadstoffen sind verpflichtet über die Art der Abfälle auf Verlangen des fachkundigen Betriebspersonals Auskunft zu geben.

Die Entscheidung über die Annahme bleibt dem fachkundigen Betriebspersonal vorbehalten.

Das fachkundige Betriebspersonal nimmt die Schadstoffe entgegen und ordnet sie entsprechend in die Sammelbehältnisse im Schadstoffsammellager ein.

Die Anlieferer sind verpflichtet unzulässig angelieferte oder abgewiesene Abfälle wieder mit zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Pflicht des Landkreises Göttingen als Betreiber des Schadstoffsammellagers zur Übernahme der dem Anlieferer dabei entstandenen Transportkosten besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Gefahrenfall

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Der Gefahrenbereich ist umgehend zu verlassen und ggf. zu sichern. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten. Das Betriebspersonal und andere gefährdete Personen sind von der Gefahr umgehend zu unterrichten.

§ 7 Verlassen des Betriebsgeländes

Nach der Anlieferung/Abrechnung ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Landkreises Göttingen richtet sich nach den Regelungen Abfallwirtschaftssatzung des Altkreises Göttingen.

Die Anlieferer und Benutzer haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann der Landkreis Göttingen im Rahmen des Hausrechtes die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dadurch entstehende Kosten werden den Anlieferern in Rechnung gestellt. Stellt die Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes⁴ und/oder des Niedersächsischen Abfallgesetzes⁵ dar, bleibt eine Verfolgung derselben durch die zuständige Verwaltungsbehörde davon unberührt.

§ 10 Auskunft

Auskünfte über die Abfallentsorgung und den Betrieb des Schadstoffsammellagers erteilt der Landkreis Göttingen - Fachbereich Umwelt -, 37070 Göttingen (Tel.: 0551 525-2473).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01.12.2018** in Kraft. Die Benutzungsordnung ist im Schadstoffsammellager einzusehen und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

Die bisherige Benutzungsordnung für das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode vom 23.04.2018 ist damit gegenstandslos geworden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so sind diese so zu interpretieren, dass der damit verfolgte Zweck erreicht wird. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Göttingen, den 26.10.2018

Landkreis Göttingen
Der Landrat
- Fachbereich Umwelt -
im Auftrage:

gez. Schütte

(Schütte)

⁴ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung.

⁵ Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 273), in der derzeit gültigen Fassung.